

# VERKEHRSSICHERHEIT



Innerbetriebliche Verkehrswege müssen immer sicher begehbar sein. Dies gilt auch bei zeitlich begrenzten Arbeiten im oder am Verlauf des Verkehrsweges. Sind Arbeiten während der Geschäftszeiten nicht vermeidbar, ist der Verkehrsraum abzusperren.

Der größte Anteil der Wegeunfälle sind Stolper- und Sturzunfälle. Unfallauslösend sind oft Gegenstände, die in den Verkehrsbereichen herumliegen. Stolperkanten, z. B. zu große Höhenunterschiede im Verlauf eines Gehweges oder ein defekter Gullydeckel, sind technische Mängel, die beseitigt werden müssen.



Werden die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände viel begangen oder befahren, so sollten sie räumlich so angelegt sein, dass jeder Verkehrsteilnehmer seinen eigenen Verkehrsraum hat. Durch getrennte Verkehrswege, Markierungen auf dem Verkehrsweg, unterschiedliche Zugangstüren usw. ist eine Trennung des Personen- und Lastverkehrs möglich.



Überall dort wo PCs aufgestellt sind, lauern Stolpergefahren. Vielfach liegen Geräteanschlüsse im Bereich von Bewegungsflächen. Richtig positionierte Bodenanschlüsse, Büromöbel mit integrierten Kabelkanälen und andere Systeme zur Kabelbündelung beseitigen diese Gefahren.



Bei einem größeren Betriebsgelände mit einem umfangreichen Straßen- und Wegenetz ist ein Hinweis auf die Straßenverkehrsordnung ratsam. Dies gilt besonders dann, wenn die Verkehrswege auch von Betriebsfremden benutzt werden.

Die Sicherheitseffekte des „Fahrens auch tagsüber mit Licht“ wurden in einem Großversuch in Niedersachsen untersucht. Insgesamt wurde im Beobachtungszeitraum ein Rückgang der tödlichen Unfälle um 25% festgestellt.



Gerade bei Rangierarbeiten oder beim Rückwärtsfahren kommt es immer wieder zu schweren Unfällen. Trotz technischer Einrichtungen wie Spiegel oder akustische Signalgeber kann auf eine zweite Person als „Einweiser“ manchmal nicht verzichtet werden.



Nicht jeder Verkehrsreich ist ausreichend beleuchtet. Durch helle Kleidung, einen hellen Schutzhelm oder andere helle Gegenstände werden Personen besser und früher gesehen.

# EINE BETRIEBLICHE NOTWENDIGKEIT

# Verkehrssicherheit

## Eine betriebliche Notwendigkeit?

64 % der Erwerbstätigen legen den Arbeitsweg mit dem PKW zurück, 12 % gehen zu Fuß, 9 % benutzen den ÖPNV, 9 % das Fahrrad, 1 % das Motorrad. Diese Zahlen aus einer Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2000 bestätigen das, was wir fast täglich auf den Straßen erleben. Das Auto wird von Vielen benutzt, weil es flexibel, schnell und bequem ist. Zum täglichen Pendelverkehr kommt speziell im Bereich der Versorgungswirtschaft für viele Beschäftigte noch die betriebsbedingte Teilnahme am öffentlichen Verkehr hinzu.

Trotz der Tatsache, dass es immer mehr Fahrzeuge gibt, ist die Zahl der Verkehrstoten gesunken. Die Bilanz ist allerdings weniger günstig, wenn man die Unfälle mit Verletzungen oder gar mit bleibenden Gesundheitsschäden betrachtet. Gerade in diesem Bereich werden Jahr für Jahr enorme Leistungen von den Kranken-, Unfall- und Privatversicherungen erbracht. Bei einigen Berufsgenossenschaften beträgt der Kostenanteil für Verkehrsunfälle bereits mehr als 40 % der Entschädigungsleistungen.

Nicht zu vergessen ist auch die Lohnfortzahlung, welche die Unternehmen bei jeder Arbeitsunfähigkeit zu leisten haben.

Alle, die zum Verkehr beitragen, d. h. Staat, Wirtschaft und jeder einzelne von uns, stehen daher in der Verantwortung, Schäden zu verhüten.

Es ergeben sich drei unterschiedliche Bereiche:

### 1. Der Betrieb mit seinen Verkehrswegen, Arbeits- und Parkplätzen.

Allen Verkehrsteilnehmern (also auch den Fremden) gegenüber hat der Betrieb das Recht und die Pflicht zur wirkungsvollen, schützenden Einflussnahme. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Zusatzrisiken, z. B. durch:

- ▶ unsichere/ungeeignete Fahrzeuge,
- ▶ ungeeignete Kleidung (Schuhwerk etc.),
- ▶ ungesichertes/unkontrolliertes Verhalten (Alkohol).

### 2. Dienstliche Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

Gerade im Bereich der Versorgungswirtschaft sind sowohl Dienstgänge oder –fahrten als auch Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum an der Tagesordnung.

Hier hat der Betrieb und somit die zuständige Führungskraft Einwirkungsmacht. Sie muss ihren Führungspflichten (Organisieren, Anordnen, Kontrollieren und Korrigieren) nachkommen.

### 3. Die Verkehrswege zwischen Wohnung und Betrieb.

„Draußen“, d. h. im öffentlichen Bereich, ist auch der Mitarbeiter Privatperson.

Die Führungsverantwortung des Unternehmers endet in diesen Fällen am Betriebstor. Aber auch ohne konkrete Rechtsgrundlage gibt es für den Betrieb wirtschaftliche und humanitäre Gründe, sich dieser Aufgabe zu stellen.

### Was kann der Betrieb zur Verkehrssicherheit beitragen?

Innerhalb des Betriebes, d. h. an den einzelnen Arbeitsplätzen sowie auf den betriebsinternen Verkehrswegen, hat der Unternehmer einen unmittelbaren Einfluss auf das Unfallgeschehen. Unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsplätze und Verkehrswege den einschlägigen Regeln entsprechen, bestimmt er, wie und von wem diese genutzt werden. Dies gilt im Übrigen auch im öffentlichen Verkehrsbereich, wenn dieser betrieblich genutzt wird. Eine Einflussnahme ist, wie bereits erwähnt, hier immer gegeben.

Jeder Betrieb kann als Mitverursacher des Berufsverkehrs durch seine unternehmerischen Entscheidungen die wesentlichen Rahmenbedingungen mitgestalten, z. B. bei der Wahl des Verkehrsmittels, bei der Festlegung von Fahrtzeiten usw. Die jeweiligen Möglichkeiten sind jedoch stark abhängig von der Infrastruktur des vorhandenen Verkehrsraumes.

Der Betrieb ist allerdings kaum in der Lage, seine Beschäftigten zur Verkehrssicherheit zu erziehen. Eine positive Einflussnahme ist jedoch immer möglich.

Hier sollte jeder Betrieb anfangen.

- ▶ Durch Aufklärung, die geeignet ist, das Verhalten zu beeinflussen.
- ▶ Durch Informationen über Gefahren und ihre Vermeidung.
- ▶ Durch Einflussnahme auf die Einstellung zur Sicherheit.

Das Ziel muss sein: Stärkung der Eigenverantwortung der Beschäftigten als Verkehrsteilnehmer für das eigene Verhalten und seine Auswirkungen auf andere.

Diese Aufgabe kann nur durch Personaleinflussung gelöst werden. Sie ist somit eine Führungsaufgabe.

### Oberstes Ziel muss die Reduzierung von Unfällen auch auf Wegen sein.

Nur wenn der Betrieb, d. h. in erster Linie die Betriebsleitung, seine Führungsaufgabe Verkehrssicherheit ernst nimmt, lässt sich etwas erreichen.

An erster Stelle muss das Interesse an der Verhütung von Verkehrsunfällen stehen. In allen Bereichen und Organisationsebenen ist klar und deutlich dieses Ziel zum Ausdruck zu bringen.

Verkehrssicherheitsarbeit muss in den Alltag des Betriebes integriert sein.

### Wie können die Betriebe dieses erreichen?

Jeder Vorgesetzte hat, wie bereits erwähnt, auf diesem Gebiet in seinem Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Führungsmittel einzusetzen, um seine Mitarbeiter vor möglichen Gefahren zu schützen. Diese Führungsaufgabe ist als Ganzes nicht deligierbar. Darüber hinaus wird aber auch die im Betrieb zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechende Aktivitäten der Führungskräfte zur Verkehrssicherheit mit initiieren und unterstützen.

Aber auch Betriebsfremde können zur Lösung dieser Aufgabe beitragen. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hat gemeinsam mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften ein Programm zur Betriebsberatung Verkehrssicherheit und Arbeitswelt erstellt. Dieses Programm enthält ein Beratungsangebot für alle Aspekte der betrieblichen Verkehrssicherheit, von Fuhrparkthemen über Dienstfahrten bis hin zur Wegeunfallverhütung. In der Summe zielt die Beratung auf eine veränderte Sicherheitskultur in Unternehmen und Institutionen. Sicherheit soll nicht alleine eine Aufgabe der Sicherheitsexperten sein, sondern einen wesentlichen Teil der Selbstorganisation und des Sicherheitsmanagements aller Führungskräfte und Mitarbeiter ausmachen. Auf diesem Wege kann Sicherheitsarbeit zu etwas werden, was aus unternehmerischer Sicht betrachtet nicht nur „kostet“, sondern „sich rechnet“. Weitere Informationen und Betriebsberatungen hierzu bietet die BGFW sowie der DVR an.

DVR Tel: 02 28/4 00 01-0  
Fax: 02 28/4 00 01-67  
Internet: [www.dvr.de](http://www.dvr.de)

